

An die Getreidelieferanten der
neumühle Rickenbach GmbH

Merksblatt über die Anforderungen an die Getreideproduktion, Lagerung und Ablieferung

Sehr geehrte Getreideproduzenten

Mit der Einführung des GSP-Konzepts (Gute Sammelstellenpraxis) verpflichtet sich die Sammelstelle unter anderem, jährlich die Getreideproduzenten über die Hygiene beim Transport und der Ablieferung zu informieren.

Folgende Punkte sind sehr wichtig, um eine Kontamination mit unerwünschten Stoffen zu verhindern.

Produzenten von Getreide, Oelsaaten und Körnerleguminosen sind aufgefordert, ihren Beitrag zur sicheren und einwandfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu leisten. In diesem Sinne gelten nachfolgende Richtlinien für alle Produzenten, welche ihr Erntegut an Getreidesammelstellen abliefern. Die Produzenten sind verantwortlich, dass die Anforderungen unter Punkt 2 von dem durch sie beauftragten Mähdreschunternehmen eingehalten werden.

1. Anbau

Allgemeine Bewirtschaftung

Der Produzent hat seinen Betrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Hilfsstoffe wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Hofdünger und Klärschlamm nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden und deren Einsatz aufgezeichnet wird. Die Dosierung und der Zeitpunkt des Einsatzes müssen gemäss Anleitung der Hersteller und/oder des Lieferanten eingehalten werden. Das Güllen unmittelbar neben erntereifem Getreide/Ölsaaten ist zu unterlassen.

Spezielle Bewirtschaftung

Die Anforderungen einer allfälligen Vertragsproduktion (z.B.: BIO-SUISSE, IP-SUISSE) sind ebenfalls einzuhalten. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Sortenwahl müssen so gewählt werden, dass das Risiko von Fusarienbefall minimiert werden kann: Nach Möglichkeit ist Weizen auf Mais (insbesondere Körnermais) zu meiden.

Empfehlung

Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Maises fein zu häckseln und oberflächlich einzupflügen.

Auf solchen Parzellen sind zudem Sorten, die stark anfällig auf Fusarien sind, z.B. Levis, Drifter, Tapidor (siehe ESL) zu meiden.

2. Ernte

Unterhalt / Wartung des Mähdreschers

Die Mähdrescher sind ordnungsgemäss zu warten. Wo die Gefahr einer Produktberührung besteht (z.B. infolge eines Lecks), sind zur Verhinderung einer unerwünschten Kontamination wenn möglich lebensmitteltechnische Öle und Fette einzusetzen. Allfällig kontaminiertes Erntegut muss entsorgt werden.

Reinigung des Mähdreschers

Während der Ernte sind vor allem beim Wechsel der Getreide-/ Produktart (Gerste, Raps, Weizen, usw.) die Mähdrescher so zu entleeren, dass möglichst keine Reste aus dem Vorprodukt mehr vorhanden sind.

Ausbildung / Information der Mähdrescherfahrer

Der Mähdrescherfahrer muss über minimale Kenntnisse betreffend der Problemfelder, unerwünschter Kontaminationen des Erntegutes sowie über die Getreidearten verfügen.

Fusarienbefall

Ist das Getreide auf dem Feld mit Fusarien befallen, so sind Flächen mit mehr als ca. 5% befallenen Ähren (ganz oder teilweise weissliche oder rosafarbene Ähren) gesondert zu ernten und der Sammelstelle mitzuteilen. Die Mykotoxinbelastung solcher Posten muss vor dem Inverkehrbringen mittels Schnelltest bestimmt werden.

Für unverarbeitetes Getreide zu Lebensmittelzwecken gilt unter anderem neu ein Grenzwert von 1.25 mg/kg DON. Aufbereitete Posten über diesem Wert dürfen nicht als Brotgetreide in Verkehr gebracht werden.

Transportmittel

Die Transportmittel müssen vor deren Einsatz sauber gereinigt werden. Zudem müssen sie für Getreide-/Ölsaaten Transporte geeignet sein und sollten über keine Vertiefungen oder Ritzen verfügen, welche nur ungenügend gereinigt werden können (z.B. Ladewagen mit Kettenschubboden). Traktor und Transportmittel müssen ausreichend gewartet und gereinigt sein, damit verhindert wird, dass das Erntegut bei der Leerung durch z.B. defekte Hydraulikschläuche oder verschmutzte Räder kontaminiert wird.

Das Anschliessen der Hydraulikschläuche muss vor dem Überfahren der Gosse geschehen!

Betreffend Vorladungen gelten folgende Vorschriften:

Verbotene Vorladungen sind: Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest oder Stoffe mit Asbestbestandteilen, Mineralöl.

Die folgenden kritischen Vorladungen bedingen eine Nassreinigung und Desinfektion des Transportbehältnisses inklusive deren Dokumentation:

Garten-/Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, toxische Stoffe und daraus bestehende Verpackungen, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelrückstände, Glas und Glassplitter, organische Düngemittel sowie alle als GVO-haltig deklarierten Produkte.

Transport

Es muss verhindert werden, dass das Erntegut durch äussere Einflüsse wie Katzen, Vögel, Nagetiere, Staub, Niederschlag etc. verschmutzt wird. Falls erforderlich sind die Transportmittel zuzudecken.

Zwischenlagerung auf dem Transportmittel

Bei der Zwischenlagerung von trockenem Erntegut auf dem Transportmittel (kein Ablad) muss das Erntegut mit atmungsaktivem Material (z.B. mit Flies) gedeckt sein.

Hofaufbereitung und Hoflagerung

Hoflagerung ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Es müssen alle nötigen technischen Einrichtungen und das Fachwissen vorhanden sein, damit die Arbeiten und Kontrollen ordnungsgemäss ausgeführt werden können. Insbesondere müssen die Lagereinrichtungen vor der Einlagerung absolut sauber gereinigt und das Erntegut während der Lagerung auf Feuchtigkeit, Erwärmung und Schädlingsbefall überwacht werden.

Ablieferung

Stark verschmutztes (z.B. bei Lagerfrucht) und feuchtes Erntegut, das über dem vorgeschriebenen Toleranzwert der Branchenorganisation „swiss granum“ liegt, muss sofort nach der Ernte getrocknet und gereinigt werden.

Persönliche Hygiene

Eine ausreichende persönliche Hygiene muss bei Kontakt mit dem Erntegut gewährleistet sein, d.h. saubere Hände, keine stark verschmutzte Kleidung und sauberes Schuhwerk. Dies gilt auch für die Abgabe des Ernteguts an der Sammelstelle.

Für die Einhaltung dieser Punkte sind der Produzent und der Lieferant des Ernteguts an die Sammelstelle selber verantwortlich. Der Produzent ist auch für die oben erwähnten Punkte verantwortlich, wenn er eine Drittperson (Lehrling, Kinder, Mitarbeiter, Unternehmer usw.) mit dem Transport beauftragt. Mit der Unterschrift auf dem Empfangsschein bestätigt er, dieses Merkblatt erhalten zu haben und dass die Anforderungen eingehalten wurden.

Besten Dank und freundliche Grüsse

neumühle Rickenbach GmbH



Martin Willimann